



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Arne Semsrott



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON
TELEFAX
E-MAIL
BEARBEITET VON



INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 09.09.2019
GESCHÄFTSZ. **11-103 II#6216**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Kontrollbericht zu McDonalds, Köln“**
BEZUG Ihre Nachricht vom 16. August 2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

für Ihre Nachricht vom 16. August 2019 danke ich Ihnen.

Leider kann ich in der geschilderten Angelegenheit nicht tätig werden. Meine Zuständigkeit beschränkt sich, abgesehen von Ausnahmen bei Unternehmen, die Telekommunikations- oder Postdienstleistungen erbringen oder unter das Sicherheitsüberprüfungsgesetz fallen, auf die Datenschutzkontrolle bei öffentlichen Stellen des Bundes.

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei den Landesbehörden und Kommunalverwaltungen kontrollieren die Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Ich bitte Sie daher, sich mit Ihrer konkreten datenschutzrechtlichen Frage, ob die Privatadresse angegeben werden muss oder die Vereinsanschrift ausreichend ist, an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu wenden. Die Kontaktdaten sind folgende:



Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <http://www.ldi.nrw.de>

Daneben kann ich Ihnen außerhalb meiner Zuständigkeit bezüglich der Frage, ob § 5 Abs. 2 S. 4 VIG europarechtskonform, das heißt mit der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar ist, folgende allgemeine Informationen geben:

§ 5 Abs. 2 S. 4 VIG regelt nur, dass die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle einem Dritten auf dessen Nachfrage hin Namen und Anschrift eines Antragstellers offenlegt. Nach hiesiger Auffassung bedeutet dies aber nicht, dass die zuständige Stelle diese Daten ungeprüft weitergeben darf, sondern z. B. Einwände des Antragstellers hiergegen vor einer Übermittlung der Daten berücksichtigen müsste. Zweck dieser Regelung soll wohl in erster Linie sein, dass der Dritte eine Stellungnahme im Rahmen seiner Drittbeteiligung in Kenntnis der Identität des Antragstellers abgeben kann und damit evtl. sogar für diesen positiv entscheiden könnte. Diese Regelung scheint vor diesem Hintergrund jedenfalls durchaus von Art. 6 DSGVO gedeckt zu sein, wenn man die oben genannte Abwägung berücksichtigt. Demnach gibt es hiesiger Ansicht grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür, dass § 5 Abs. 2 S. 4 VIG europarechtswidrig sein könnte.

Zudem enthält § 4 Abs. 1 S. 3 VIG keine Regelung dahingehend, dass zwingend eine Privatanschrift anzugeben ist. Diese Regelung ist erst nachträglich durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation in das VIG eingefügt worden. Laut der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 454/11, S. 28) wurde diese Ergänzung vorgenommen, um eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung sicherzustellen. Dies kann h. E. jedoch nur darauf bezogen sein, dass die ordnungsgemäße Bekanntgabe eines Bescheids möglich ist. Dies könnte auch durch Übermittlung einer c/o-Anschrift erreicht werden.

Da der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit jedoch für das VIG keine Aufsichtsfunktion analog dem IFG (Informationsfreiheitsgesetz) hat und im vorliegenden Fall keine Zuständigkeit gegeben ist, bitte ich Sie, sich mit Ihrer



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 3 VON 3

konkreten Frage an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Ich hoffe, dass diese Informationen hilfreich für Sie sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.